

Art. 29.

Betriebsbeamte und Steiger sind berechtigt und verpflichtet, Ungeübhrnisse jeder Art, wenn solche auf der Grube vorkommen, zu rügen und nöthigenfalls zu bestrafen, und besonders aber für die richtige Befolgung dieser Ordnung Sorge zu tragen.

Es haben daher alle Arbeiter ihren Vorgesetzten jederzeit und ohne Widerrede Gehorsam zu leisten.

Art. 30.

Jüngere Arbeiter haben, vorzüglich in der Grube, die Ermahnungen und Rathschläge älterer und erfahrener Arbeiter genau zu beachten.

Art. 31.

Alle Beschwerden und sonstige den Betrieb betreffende Anliegen haben die Arbeiter womöglich direct der Grubenverwaltung mitzutheilen.

Art. 32.

Jeder Arbeiter, sowohl über Tage als in der Grube, hat die ihm übertragenen Arbeiten nach der erhaltenen Anweisung mit Fleiß und Aufmerksamkeit zu verrichten, und Alles, was seinem oder seiner Kameraden Leben, oder der Grube Gefahr bringen könnte, zu vermeiden, sowie Wahrnehmungen drohender Gefahr, die er nicht selbst zu beseitigen vermag, unverzüglich zur Kenntniß eines seiner Vorgesetzten zu bringen.

Mit den Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, hat jeder Arbeiter sich genau bekannt zu machen und dieselbe durchgehends pünktlich zu befolgen.